Die Entwicklung des Beamtenbegriffs in der neueren Reichsgesetzgebung

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar Johannes Brix

1930

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz

Schriftenverzeichnis

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin 1928.

Arndt, Das Reichsbeamtengesetz. Berlin 1923.

Aschenborn-Schneider, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Berlin 1928.

Becker, Reichsabgabenordnung. Berlin 1926.

Brand, Das Beamtenrecht. Berlin 1928.

Braun, Die Rechtsstellung der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Dissertation München 1927.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1928.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, Leipzig 1925.

Frank, Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs. Tübingen 1926.

Fritsch, Das Deutsche Eisenbahnrecht. Berlin 1927.

Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Berlin 1926.

Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Berlin 1922.

Heilfron, Lehrbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. Berlin 1919.

Helfritz, Grundzüge des Beamtenrechts. Berlin 1929.

Graf Hue de Grais-Peters, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Reiche. Berlin 1927.

Kleinstück, Vom Wesen des Deutschen Beamtentums. Berlin 1927.

Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung. Berlin, Leipzig 1926.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Langnickel, Ist der Reichspräsident Reichsbeamter? Dissertation Breslau 1927.

Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin, Leipzig 1927.

von Lympius, Die Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. Berlin 1928.

O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1917.

Mrozek-Arlt-Boethke-Pünder, Kommentar zur Reichsabgabenordnung. Köln 1922.

Nieberl, Reichsabgabenordnung. Leipzig 1927.

Niggl, Das Postverkehrsgesetz des Deutschen Reichs. Stuttgart 1928.

von Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 1916.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung. Berlin 1928.

Rieckenberg, Die Rechtsverhältnisse der preußischen Staatsbeamten und Kommunalbeamten. Berlin 1928.

Sarter-Kittel, Die neue Deutsche Reichsbahngesellschaft. Berlin 1924.

Schulze, Kommentar zu dem neuen Reichsbahngesetz. Berlin 1924.

von Spreckelsen, Der Begriff des privatrechtlichen Amtes. Berlin 1927.

Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1919.

Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht. Berlin 1924.

Strutz, Handbuch des Reichssteuerrechts. Berlin 1927.

Sydow-Busch, Die Zivilprozeßordnung. Berlin, Leipzig 1926.

Thiesing-Weber, Der mittlere Justizdienst in Preußen. Berlin 1928.

Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf. In der Festschrift für Binding, Berlin 1911.

In Bezug genommene Sammelwerke und Zeitschriften

BA = Beamtenarchiv, Berlin.

BJ = Beamtenjahrbuch, Berlin.

DJZ = Deutsche Juristenzeitung, Berlin.

EE = Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, herausgegeben von Eger.

Gruchot = Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Berlin.

JR = Juristische Rundschau, Berlin.

JW = Juristische Wochenschrift, Leipzig.

KR = Kommunale Rundschau, Berlin.

RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Seuffert = Seufferts Archiv, Berlin.

VA = Verwaltungsarchiv, Berlin.

VZ = Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Vorwort.

Die Frage danach, welche Eigenschaften eine Person zum Beamten machen, findet die verschiedenartigsten Beantwortungen. Während der eine sein Augenmerk auf dieses Charakteristikum richtet, sieht der andere jenes Kennzeichen als besonderes Merkmal der Beamteneigenschaft an. Stellt der eine die Beamteneigenschaft auf die Lebenslänglichkeit der Anstellung ab, so behauptet der andere die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte als das Wesentlichste. Und so geht es fort. Allmählich hat sich darüber, was ein Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, eine herrschende Meinung unter Führung Brands[1]) herausgebildet, deren Verfechter jedoch unter sich nicht einig sind, geschweige denn andere erheblich abweichende Ansichten völlig aus dem Felde schlagen können. Daß die Definition des Beamten im § 359 des Strafgesetzbuches (StGB.) mit dem, was das Staatsrecht unter einem Beamten versteht, nicht übereinstimmt, ist allgemein bekannt. Häufig wird jedoch nicht darauf geachtet, daß es heut neben diesen beiden noch andere hiervon abweichende Beamtenbegriffe gibt, da eine Anzahl von Gesetzesbestimmungen eine eigene Begriffsbestimmung des Beamten haben.

Es soll daher in folgendem gezeigt werden, was neuere Reichsgesetze unter Beamten in ihrem Sinne verstehen. Nur Reichsgesetze werden in Betracht gezogen, und ganz außer Acht bleibt, wie etwa in den einzelnen Deutschen Ländern die Gesetzgebung sich in dieser Hinsicht ausgewirkt hat. Lediglich als Vergleich und Ergänzung der Reichsgesetzgebung sei gelegentlich auf preußische Gesetzesbestimmungen Bezug genommen.

In zeitlicher Hinsicht soll der Abhandlung nur die Gesetzgebung der neueren Zeit, der Jahre nach der Staatsumwälzung von 1918 zugrunde gelegt werden, um dem Thema, das von der Entwicklung des Beamtenbegriffs in der neueren Gesetzgebung handelt, gerecht zu werden. Es muß jedoch kurz vorausgeschickt werden, was das Staatsrecht unter einem Beamten versteht (§ 2), gleichsam als Wurzel, als Ursprung eines jeden Beamtenbegriffs, und wen das Strafgesetzbuch mit Beamten bezeichnet (§ 3), als erste Abweichung vom staatsrechtlichen Beamtenbegriff, an die sich die weitere Entwicklung eng anlehnt.

Die Eigenart des Aufbaues des Deutschen Reiches mit seiner Reichs- und Ländergesetzgebung und deren Ineinandergreifen hat dreierlei Beamtenrecht geschaffen:

1. Das Recht, das das Land für seine Beamten setzt,
2. das Recht, das das Reich für seine Beamten setzt,
3. das Recht, das das Reich für alle Beamten setzt.[2])

1) Brand, das Beamtenrecht.
2) Brand S. 5.

Daß im folgenden das Landesrecht außer Betracht bleiben soll, darauf ist bereits hingewiesen worden. Da jedoch die Gesetzgebung des Reichs im allgemeinen als Grundlage zur folgenden Abhandlung genommen ist, wird kein Unterschied gemacht werden zwischen dem Recht des Reichs nur für seine Beamten, dem Reichsbeamtenrecht, und dem Recht des Reichs für alle Beamten, dem Beamtenreichsrecht. Es ist für den Beamtenbegriff auch gleichgültig, wer als Dienstherr in dem Dienstverhältnis auftritt, ob Reich, ob Länder; der Begriff bleibt stets derselbe. Die Abstellung auf die Reichsgesetzgebung geschieht daher nicht aus dem Grunde, weil zwischen dem Beamtenbegriff des Reichsrechts und dem des Staatsrechts ein sachlicher Unterschied besteht, sondern nur zum Zwecke der Einschränkung.

Nach der Betrachtung des Beamtenbegriffs im Sinne des Staatsrechts und des Strafrechts werden die einzelnen Fälle der Entwicklung zu erörtern sein. Es soll ein Ueberblick über die Richtung, in der sich die Entwicklung bewegt, folgen, und den Schluß soll eine Betrachtung des Beamtenbegriffs bilden, wie er sich heute uns darstellt.

§ 2. Der Beamtenbegriff im Sinne des Staatsrechts.

Eine Definition des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs wird man vergebens in einer Gesetzesbestimmung suchen. § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RBG.) gibt keine Definition des Beamtenbegriffs, sondern zieht nur den Trennungsstrich zwischen Reichs- und Landesbeamten (Staatsbeamten), wie § 69. II. 10 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 (ALR.) nur den Unterschied zwischen den unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbeamten festlegt.

Die sprachlich aber nicht juristisch richtige Begriffsbestimmung des Beamten durch Ableitung von „Amt" [1]) (Beamter = Beamteter) ist heut als überholt zu betrachten.[2]) Die Begriffe des Beamten und des Amtsträgers decken sich nicht[3]); nicht jedes Amt wird von einem Beamten verwaltet und nicht jeder Beamte hat ein Amt inne.[4]) So ist z. B. die Verrichtung eines Schöffen unbedingt als ein Amt anzusehen, der Schöffe ist aber unbestritten kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Andererseits ist ein Beamter im Ruhestande immer noch Beamter, obwohl er kein Amt mehr verwaltet, und ein Beamter im Vorbereitungsdienste ist schon Beamter, obwohl er noch kein Amt hat.

Einen gewissen Anhaltspunkt dafür, wer im Einzelfalle als Beamter anzusehen ist, geben die Besoldungsordnungen durch ihre Aufzählung der zu den einzelnen Besoldungsgruppen gehörenden Staatsdienerklassen. Freilich sind darin auch andere, nicht zu den Beamten zählende Personenklassen aufgeführt, z. B. Angehörige der Wehrmacht in den Reichsbesoldungsordnungen vom 16. Dezember 1927, doch sind diese Ausnahmen deutlich

---

1) Vergl. Kleinstück S. 7 ff
2) Vergl. Langnickel S. 18.
3) Vergl. auch Reichsminister a. D. Preuß in „Berichte und Protokolle des 8. Aussch. über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches S. 237.
4) Brand S. 6 und OVG. 20/127

als solche zu erkennen. Man kann also sagen, daß die Angehörigen der in den Besoldungsordnungen des Reichs und der Länder aufgeführten Amtsträgerklassen Beamte im Sinne des Staatsrechts sind. Aber diese Gesetzesbestimmungen geben nur eine Nebeneinanderstellung und Aufzählung von Beamtentypen, etwa nach Art kasuistischer Gesetzgebung, ohne irgend welche Merkmale zu nennen, die diese Amtsträger zu Beamten machen. Der theoretische Beamtenbegriff ist durch Abstraktion aus den feststehenden Beamtentypen zu gewinnen. Für die Praxis ist dann jeder einzelne Fall besonders zu prüfen, wobei in erster Linie der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Wille der anstellenden Hoheitsperson zu berücksichtigen, in zweiter Linie erst aus anderen Umständen auf die Beamteneigenschaft zu schließen ist.[5]) Für den Beamtenbegriff ist es gleichgültig, ob ein Reichs- oder Staatsbeamter der Betrachtung zugrunde gelegt wird, da der staatsrechtliche Beamtenbegriff für Reichs- und Staatsbeamte gleicherweise Gültigkeit hat.

Träger eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses können nur mit staatlicher Hoheitsgewalt ausgestattete Gebilde sein. Es kommen hierfür in Betracht das Reich, die Länder, sonstige politische Gemeinwesen und gewisse juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Als ganz überragendes Merkmal des Beamtenverhältnisses wird heut allgemein das Gewaltverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur der anstellenden Hoheitsperson zu ihren Beamten angesehen.[6]) In der Regel wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Beamten durch die Anstellung begründet. Die Begründung des Dienstverhältnisses weist deutlich darauf hin, daß zwischen den Parteien kein privatrechtlicher Vertrag geschlossen wird, sondern daß der Beamte sich in ein Gewaltverhältnis zu dem Staate[7]) begibt. Die heut überwundene Vertragstheorie, deren hervorragendster Vertreter Laband[8]) war, sah allerdings in der Anstellung nur den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Staate und dem angehenden Beamten und zwar eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich von dem privatrechtlichen Vertrage nur dadurch unterscheidet, daß der eine Vertragsteil infolge seiner Eigenschaft als Hoheitsperson von vornherein eine gewisse Vormachtstellung einnimmt. Die herrschende Meinung ist gegenteiliger Ansicht.[9]) Sie sieht in der Anstellung ebenso eine einseitige Willenserklärung, einen Hoheitsakt des Staates, wie z. B. in der Urteilsfällung des Richters. Otto Mayer[10]) bezeichnet diesen Hoheitsakt als Hoheitsakt „auf Unterwerfung". Diese Bezeichnung drückt m. E. am klarsten das Verhältnis zwischen Staat und Beamten aus: Mit Erlangung der Beamteneigenschaft unterwirft sich der Beamte in allen dienstlichen, teilweise auch außerdienstlichen Angelegenheiten[11]) der Hoheitsgewalt des Staates, der nur durch entgegenstehende Gesetzesnormen (z. B. Art. 130 Abs. 2 der Reichsverfassung) in dieser seiner Hoheitsgewalt be-

5) RG. vom 20. 5. 95. in Gruchot 39/1037.
6) Brand S. 15, Rieckenberg S. 19.
7) Künftighin stets anstelle von „Hoheitsperson".
8) Staatsrecht I S. 418 ff.
9) z. B. Giese Art 129 Anm. 2. Brand S. 63.
10) Verwaltungsrecht II S. 262.
11) z. B. § 10a RBG.

schränkt wird [12]). Der Staat ist also im Unterschiede von einem privatrechtlichen Dienstherrn an Sondervereinbarungen irgendwelcher Art nicht gebunden. Seltsamerweise fußen maßgebende Strafrechtler, wie Ebermayer [13]) und Frank [14]), heut noch auf der Vertragstheorie und stehen somit im Gegensatz zu der herrschenden Staatsrechtslehre.

Die Bestellung des Beamten braucht jedoch nicht ausdrücklich durch bestimmte Formen zu erfolgen, sie kann auch in der Übertragung von Funktionen des Staates an eine Person liegen. Jedoch müssen in diesem Falle die Dienstgeschäfte des Beamten eine obrigkeitliche Natur aufweisen, was bei den Dienstgeschäften der ausdrücklich angestellten Beamten nicht der Fall zu sein braucht [15]). Die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte läßt nach Brand [16]) immer auf die Beamteneigenschaft des betreffenden Amtsträgers schließen.

Auf das Gewaltverhältnis hinweisende Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes sind z. B. die §§ 11, 12, 15, 23 ff., die über die Pflicht des Beamten, über dienstliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, über die Pflicht, bei Abgabe eines außerdienstlichen Sachverständigengutachtens die Genehmigung des Vorgesetzten einzuholen, über die Residenzpflicht und über das Recht des Staates, den Beamten in ein anderes Amt oder vorläufig in den Ruhestand zu versetzen, handeln. Die weitestgehende Auswirkung des Gewaltverhältnisses ist jedoch in dem Dienststrafrecht (§ 72 ff.) zu erblicken.

Eine Folgeerscheinung des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten ist das dem zwischen Beamten und Staat bestehende Gewaltverhältnis verwandte Treuverhältnis.[17]) Abgesehen davon, daß der Beamte, solange er noch im Dienste ist, seine Verrichtungen gewissenhaft auszuführen hat, ist er noch zu besonderer Treue [18]) gegenüber dem Staate verpflichtet.[19]) Diese Treupflicht ist in ihren Auswirkungen nirgends gesetzmäßig festgelegt — wenn man von der Forderung des durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik eingefügten § 10a RBG. absieht — und findet nur in dem Eid Ausdruck, den der Beamte bei seinem Dienstantritt zu schwören hat. Worauf die Treupflicht sich erstreckt, wird auch durch den Wortlaut der Eidesformel nicht offenbart. Jedenfalls wird die Verletzung der Treupflicht disziplinarisch bestraft; es muß also in das Ermessen des erkennenden Dienststrafgerichts gestellt werden, ob der Beamte sich eine Verletzung seiner Treupflicht hat zuschulden kommen lassen .

Dem Herrschaftsrecht des Staates und der Treupflicht des Beamten steht die Pflicht des Staates zur Fürsorge für seine Beamten gegenüber.

---

12) Vergl. die äußerst eindeutige Entscheidung: RG. in DJZ. 1928. S. 303 betr. das preußische Altersgrenzenges. vom 15. 12. 20. und Art 129. Abs. 4 RV.
13) § 359 Anm. I.
14) § 359 Anm. II.
15) BA. III S. 311. RGZ. 108/418.
16) S. 25.
17) Brand S. 16.
18) Vergl. z B § 2. II 10 ALR.
19) Kleinstück S.8. vergl. Ortmann in VZ. 1925. S. 58. Man hat diese Treupflicht wohl mit Recht aus dem Gefolgschaftsverhältnis zwischen den Standesherren und ihren Mannen abgeleitet.

Dafür, daß der Beamte in der Regel als Berufsbeamter seine gesamte Arbeitskraft in den Dienst des Staates stellt, ist der Staat auch verpflichtet, wirtschaftlich für ihn und seine Familie zu sorgen. Er tut das durch Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge. Das Gehalt des Beamten hat also nichts gemein mit einem Entgelt für geleistete Dienste.

Gehaltsansprüche der Beamten können daher nur nach öffentlichem Recht beurteilt werden,[20] wie überhaupt Vorschriften des Privatrechts auf das Beamtenverhältnis keine Anwendung finden können.[21]

Die Ehrenbeamten, die nicht hauptamtlich tätig werden, sondern nur gelegentlich oder in ganz beschränktem Maße ihre Arbeitskraft dem Staate geben, hat der Staat naturgemäß auch nicht wirtschaftlich zu schützen. Sie erhalten demnach grundsätzlich auch nur ihre Auslagen ersetzt. Eine Besoldung oder Ruhegehaltsberechtigung ist also auch nicht wesentlich für den Beamtenbegriff[22].

Erwähnt sei auch die Verpflichtung des Staates, seinen im Dienst beschädigten Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Dritten gegenüber Beistand leisten zu müssen.[23]

Der Staat gewährt aber seinen Beamten auch strafrechtlichen Schutz, einen erhöhten Schutz, wie er den anderen Bürgern nicht zusteht (§ 113 StGB.), und hat sie mit weitgehenden Zwangsbefugnissen ausgestattet (z. B. für Preußen § 132, 133 des Landesverwaltungsgesetzes).

Hinter diesen Merkmalen treten alle sonstigen hier und da angeführten Eigentümlichkeiten der Beamteneigenschaft zurück, z. B. die Vereidigung, die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte.[24] Bei einer Beamtenkategorie treffen sie zu, bei der anderen nicht. Unter diesen unwesentlichen Merkmalen sei nur noch die Lebenslänglichkeit der Anstellung hervorgehoben, da sie am häufigsten als für den Beamtenbegriff wesentlich angesehen wird. Durch Art. 129 der Reichsverfassung wird nur ausgesprochen, daß die Beamten lebenslänglich angestellt werden, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist". Eine Durchbrechung dieser Maßgabe durch die anstellenden Behörden auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften ist danach nicht ausgeschlossen; die Lebenslänglichkeit der Anstellung kann also kein wesentliches Merkmal der Beamteneigenschaft sein.

Es sei noch hervorgehoben, daß den Beamten die Gliederung in Vorgesetzte und Untergebene eigentümlich ist. Diese Erscheinung ist zwar auch sonst, z. B. in der Privatwirtschaft, bekannt, jedoch ist sie nirgends so bis ins kleinste durchgeführt, wie gerade bei den Beamten, und nur den Vorgesetzten in der öffentlich-rechtlichen Gliederung stehen die Befugnisse einer sehr weitgehenden Dienstgewalt zu.

Will man daher eine Definition des Beamten im Sinne des Staatsrechts geben, so darf man nur diejenigen Merkmale dazu verwenden, die jedem Beamten eigen sind. Man muß daher etwa so sagen:

20) RGZ 107/189
21) Brand S. 16.
22) Arndt S 634. Brand S. 23.
23) RG. in Seuffert 79/111 und JR. 1925 II S. 281.
24) Arndt S. 634. Brand S. 23, 24; Rieckenberg S. 21; RGZ. 84/220 OVG. 20/128.

Beamter ist, wer zu einem politischen Gemeinwesen in einem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis steht, auf Grund dessen er denselben Dienste irgendwelcher Art zu leisten hat.

§ 3. Der Beamtenbegriff im Sinne des Strafgesetzbuches.

Während man den staatsrechtlichen Beamtenbegriff erst aus verschiedenen Gesetzesbestimmungen ableiten muß, gibt das Strafgesetzbuch (StGB) im § 359 einen Beamtenbegriff, der an sich nur für dieses Geltung hat, im Zweifel aber auch auf das gesamte Strafrechtsgebiet Anwendung findet.1) Daran, daß der Begriff des § 359 StGB. für das ganze Strafgesetzbuch Gültigkeit hat2) und nicht nur für den 28. Abschnitt, zu dem der § 359 gehört, ändert auch die Tatsache nichts, daß der § 113 von einem besonderen Beamtentyp spricht. Der Oberbegriff, unter den auch die Beamten des § 113 fallen, ist der des § 359.3) Der besondere Schutz jenes Paragraphen ist jedoch nur derjenigen Beamtenkategorie zugedacht, die „zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen" sind. Der Wortlaut des § 113 gibt also keineswegs eine von dem des § 359 abweichende Begriffsbestimmung des Beamten im Sinne des Strafrechts, sondern beschränkt nur den allgemeinen Begriff des § 359. Der Beamte des § 113 steht also etwa neben dem des § 347 oder 348 unter dem Gesamtbegriff des Beamten nach § 359.

Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches sind „alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Landes (Bundesstaates) auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare". Im Vergleich mit der oben für die Beamten im Sinne des Staatsrechts gegebenen Begriffsbestimmung ist der strafrechtliche Begriff weitergehend. Auf den ersten Blick fällt auf, daß auch die Notare zu den Beamten im Sinne des Strafrechts gehören, während sie staatsrechtlich keine Beamte sind.4)

Nach der Definition des § 359 gehören also hierzu zunächst alle Beamten im staatsrechtlichen Sinne. Jeder dieser Beamten ist auch Beamter nach § 359 StGB., wobei es völlig gleichgültig ist, welche Tätigkeit er auszuüben hat.5) Also auch diejenigen Beamten im Sinne des Staatsrechts, die lediglich privatrechtliche Belange des Staates wahrnehmen, oder nur mechanische oder untergeordnete Dienste verrichten, sind Beamte im Sinne des Strafrechts. Aber weiterhin ist nach der Begriffsbestimmung des § 359 auch jede Person, die sich im Angestelltenverhältnis zum Reiche usw. befindet, Beamter im Sinne des Strafrechts, da auch sie vom Reiche usw. angestellt ist. Jedoch ist der Betreffende nur insoweit Beamter, als er mit Verrichtungen hoheitlicher Natur betraut ist, mit Verrichtungen, die der Verwirklichung des Staatszwecks

1) Ebermayer § 359 Anm. 1.
2) RGSt. 29/18.
3) Ebermayer § 113 Anm. 1 und § 114 Anm. 1.
4) Triepel (S 66) bezeichnet sie als Halbbeamte
5) Olshausen § 359 Anm. 4. Ebermayer § 359 Anm. 2.

dienen.[6]) Haben diese Staatsangestellten nur solche Obliegenheiten des Staates zu verrichten, die auf privatrechtlichem Gebiete liegen, so besteht kein Grund, sie strafrechtlich anders als jeden beliebigen Privatmann zu behandeln. Treten sie jedoch nach außen durch irgendwelche Verrichtungen, die im Hoheitsbereich des Staates liegen, hervor, oder sind sie im Innendienst mit Befugnissen betraut, die der Hoheitssphäre des Staates entspringen, so müssen sie auch so behandelt werden wie diejenigen, die in der Regel mit diesen Verrichtungen betraut sind, wie die Beamten im Sinne des Staatsrechts. Das Strafrecht sieht also nicht nach dem Innenverhältnis zwischen Staat und Beamten, nach dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern danach, mit welchen Befugnissen der Betreffende betraut ist, ob er als staatsrechtliches Organ des Staates auftritt.[7])

Das Reichsgericht geht in der Auslegung des § 359 noch wesentlich weiter.[8]) Es rechnet unter die Beamten im strafrechtlichen Sinne auch solche Angestellte von privaten Unternehmen, die neben ihrer eigentlichen privatrechtlichen Tätigkeit in gewissem Umfange von dem Staate mit hoheitlichen Verrichtungen betraut sind. In dem Urteil vom 19. März 1926 z. B. handelt es sich um diejenigen Angestellten von Privatbahnen, denen bahnpolizeiliche Funktionen übertragen sind. Solche Personen sind also nach Ansicht des Reichsgerichts Beamte im Sinne des Strafrechts, wenn sie als Organe des Staates tätig werden, auch ohne zum Staate in irgend einem Anstellungsverhältnis zu stehen.

Gegen diese Ansicht des Reichsgerichts wendet sich Frank[9]) mit der Begründung, daß im § 359 von Personen die Rede ist, die im Dienste des Reichs usw. angestellt sind. Von solchen Privatangestellten könne man aber nicht behaupten, daß sie im Dienste des Reichs usw. angestellt seien. M. E. ist aber der Sinn des § 359 so zu deuten, daß „angestellt sein" nicht auf eine förmliche Anstellung hinweist, sondern farblos gemeint ist, etwa in der Bedeutung „tätig sein." Zweifellos ist ein derartiger Privatangestellter für den Staat, den Staatszweck tätig, wenn er auch keine Anstellung beim Staate hat. Maßgebend ist auch hier wie bei den Staatsangestellten nicht das Innenverhältnis zwischen dem Staat und dem Handelnden, sondern der Umstand, daß der Handelnde nach außen Funktionen der Staatsgewalt berechtigterweise ausübt. Unter diesem Gesichtspunkt muß man auch derartige Privatangestellte als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches ansehen.

Zusammengefaßt sei nochmals festgestellt, daß der Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts drei Kategorien von Amtsträgern umfaßt:

1. Die Beamten im Sinne des Staatsrechts,
2. Staatsangestellte, die staatliche Hoheitsrechte ausüben,
3. Privatangestellte, die staatliche Hoheitsrechte ausüben.

Diese weitgehende Auslegung des § 359 kommt auch am ehesten der Ansicht des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafge-

---

6) R.G.St. 40/201. Olshausen § 359 Anm. 4.
7) Ebermayer § 359 Anm. 1. Dalcke § 359 Anm. 46.
8) z. B RG. in VZ. 1926 S. 463.
9) § 359 Anm. II.

setzbuchs von 1925 nahe. Der Entwurf kennt keine Beamten mehr, sondern ersetzt „Beamte" durch „Amtsträger". Der Beamte des Strafgesetzbuchs entspricht also dem Amtsträger des Entwurfes. Nach dem Entwurf ist Amtsträger „jeder, der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben" (§ 11 Ziff. 3). Noch im Entwurf von 1919 (§ 9 Ziff. 4) wurde „jeder, der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben", als Beamter und nicht als Amtsträger bezeichnet.

Wenn einerseits jeder im staatsrechtlichen Beamtenverhältnis Stehende, ohne Rücksicht auf seine Tätigkeit, Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs ist, andererseits aber bei nicht im Beamtenverhältnis stehenden Personen als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 359 StGB. verlangt wird, daß sie hoheitliche Funktionen des Staates wahrnehmen, so liegt darin eine gewisse Unfolgerichtigkeit. Daß der Sinn des § 359 der ist, nur solche Personen strenger zu bestrafen, die in Ausübung hoheitlicher Funktionen des Staates sich etwas zuschulden kommen lassen, ist angesichts der Ausdehnung des Begriffs des § 359 ausschließlich auf solche Angestellte, die hoheitliche Funktionen wahrnehmen, meines Erachtens unbestreitbar. Der erhöhte Strafschutz kann hierbei außer Acht bleiben, da er sowieso tatsächlich nur solchen Personen zukommt, die in der Hoheitssphäre des Staates tätig werden. Der § 359 dürfte daher auch nur auf diejenigen Beamten im Sinne des Staatsrechts Anwendung finden, die im Hoheitsbereich des Staates tätig werden, und nicht auf alle Beamten im Sinne des Staatsrechts schlechthin. Freilich ist es verständlich, daß der Staat sich vor Unregelmäßigkeiten auch derjenigen Staatsdiener durch erhöhte Strafandrohung schützen will, die andere als im Hoheitsbereich liegende Belange wahrnehmen. Es entspricht dies jedoch m. E. nicht dem Sinne des § 359. Fernerhin: weshalb soll ein lediglich mit Schreibmaschinenarbeiten beschäftigter Kanzleisekretär, der das Vergehen des § 348 Abs. 2 StGB. begeht, schärfer bestraft werden als ein mit denselben Arbeiten betrauter Kanzleiangestellter, der die dem Tatbestand des § 348 Abs. 2 zugrunde liegende tatsächliche Handlung vornimmt. Besteht doch zwischen den beiden nur der Unterschied, daß der Sekretär zu einer Zeit seinen Beruf ergriff, als man Arbeiten, die man heut von Angestellten verrichten läßt, noch Beamten zuwies. Nach allem müßte m. E. der Beamtenbegriff des § 359 als Voraussetzung die Ausübung hoheitlicher Funktionen schlechthin verlangen. Er würde dann mit dem Begriff des Art. 131 der Reichsverfassung, über den im nächsten Paragraphen gehandelt wird, übereinstimmen.

§ 4. Der Beamtenbegriff im Sinne des Artikels 131 der Reichsverfassung.

Die zeitlich erste Erweiterung des Beamtenbegriffs nach der Revolution und die am wenigsten umwälzende ist in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 zu finden . Während allen anderen einschlägigen Artikeln der Reichsverfassung (RV.), z. B. dem Artikel 129, der staatsrechtliche Beamtenbegriff zugrunde zu legen ist, meint der Art. 131 unter einem Beamten etwas anderes, als man im allgemeinen staatsrechtlich darunter versteht. Welches der Beamtenbegriff dieses Artikels ist, geht aus ihm

nicht hervor; hier hat wiederum die Auslegung eingegriffen, vornehmlich in der Form der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Der Artikel 131 verankert den Grundsatz früherer Gesetzgebung[1]) nun endgültig in der Verfassung, daß für Amtspflichtverletzungen, die ein Beamter in Ausübung ihm übertragener öffentlicher Gewalt begeht, die Hoheitsperson einzutreten hat, die ihn zur Verrichtung der hoheitlichen Funktionen bestellt hat.

Während Poetzsch und Anschütz glaubten, noch in den ersten Auflagen ihrer Kommentare (1919 bezw. 1921) der Reichsverfassung über eine nähere Erörterung des Beamtenbegriffs im Artikel 131 hinweggehen zu können, hat das Reichsgericht die im folgenden dargestellte, von der üblichen abweichende Definition des Beamtenbegriffs im Sinne des Artikels 131 gefunden, die die später erschienenen Auflagen dieser Kommentare nicht übergehen konnten.[2])

Der Beamtenbegriff des Art. 131 entspricht in der Art seiner Abweichung vom staatsrechtlichen Beamtenbegriff dem des § 359 StGB. Etwas völlig neues bringt der Art. 131 nicht. Auch er sieht, da er es ähnlich wie § 359 StGB. mit den Auswirkungen der Tätigkeit der Staatsdiener gegenüber dem „publico" zu tun hat, nicht auf das Innenverhältnis zwischen dem Staat und seinen Dienern, sondern darauf, ob die Handelnden als Organe der Hoheitsperson auftreten.

Es ist daher für die Anwendbarkeit des Art. 131 ebenso wie für die des § 359 StGB. gleichgültig, ob es sich um Beamte im staatsrechtlichen Sinne handelt, oder ob die in Frage stehenden Personen nur im Einzelfall als Organe der Hoheitsperson auftreten, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis zu stehen. Es können also auch hier sowohl Staatsangestellte wie Privatangestellte als Beamte gelten, vorausgesetzt, daß sie im Einzelfall in Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt handeln.[3])

In diesem letzten Erfordernis unterscheidet sich aber der Beamtenbegriff des Art. 131 RV. von dem des § 359 StGB. Während der Beamte im staatsrechtlichen Sinne in jedem Falle unter die Beamten des § 359 StGB. fällt, und die Ausübung hoheitlicher Funktionen nur bei den Staats- oder Privatangestellten ausschlaggebend ist, kommt der Art. 131 RV. auch bei im öffentlichen Beamtenverhältnis stehenden Personen ausschließlich nur dann in Anwendung, wenn sie im besonderen Falle in Ausübung staatlicher Gewalt handeln, wie der Wortlaut des Art. 131 ausdrücklich hervorhebt.

Ein Beispiel möge den Unterschied dieser beiden Vorschriften deutlich machen: Der im Beamtenverhältnis stehende Rentmeister X. auf der staatlichen Domäne Y. zieht versehentlich von den an die dortigen Domänenarbeiter auszuzahlenden Löhnen zuviel an Beitrag für die zuständige Landkrankenkasse ab und unterschlägt dann das zuviel abgezogene Geld. Er ist hinsichtlich der Unterschlagung als Beamter im Sinne des Straf-

1) Vergl. § 1 des Gesetzes über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. 5. 1910.
2) z. B. Giese RV. 1926. Anschütz 1928. Poetzsch-Heffter 1928.
3) z. B. RGZ. 105/335. 114/201.

gesetzbuches anzusehen, hinsichtlich der Schadensersatzpflicht des Staates aber nicht als Beamter im Sinne des Art. 131 RV. und des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909.

Die Entwicklung geht also von dem engen staatsrechtlichen Beamtenbegriff der Haftungsgesetze vom Anfang dieses Jahrhunderts zum äußerst weitgehenden Begriff des Art. 131 RV., eine Entwicklung, die typisch ist für die Fortentwicklung des Beamtenbegriffs überhaupt.

§ 5. Der Beamtenbegriff im Sinne der Steuergesetze.

Auch dem § 10 der Reichsabgabenordnung (RAO.) vom 13. Dezember 1919 liegt ein vom staatsrechtlichen abweichender Beamtenbegriff zugrunde; auch diese Gesetzesbestimmung versteht unter Beamten eine über die Beamten im Sinne des Staatsrechts hinausgehende Staatsdienerklasse.

Neben den Beamten der Reichsfinanzverwaltung, die Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind, also neben denjenigen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gelten kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 10 Abs. 3 RAO.) auch solche Personen, die „ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig" oder „von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden" oder Sachverständige sind, als Beamte im Sinne der Steuergesetze. — Steuergesetze sind die Reichsabgabenordnung selbst und die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern (§ 4 RAO.). —

Bei den Beamten im Sinne der Steuergesetze (Finanzbeamten) ist also eine Dreiteilung vorzunehmen; zu ihnen gehören:

1. Personen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, die also Beamte im Sinne des Staatsrechts sind;
2. Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden; sie können im Einzelfalle Ehrenbeamte im Sinne des Staatsrechts sein;
3. Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen werden, insbesondere Sachverständige; sie sind keine Beamte im Sinne des Staatsrechts.

Dieselbe Regelung war auch schon im § 3 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 getroffen worden, dessen dritter Absatz wörtlich mit dem dritten Absatz des § 10 RAO. übereinstimmt. Durch den § 444 RAO. ist das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung aufgehoben, sodaß jetzt nur noch die Regelung des § 10 RAO., der freilich insoweit inhaltlich mit dem § 3 des vorher erwähnten Gesetzes übereinstimmt, Gültigkeit hat.

Die Beamten im Sinne des Staatsrechts sind also nur ein Teil der Beamten im Sinne der Steuergesetze. Dieser Beamtenbegriff ist sogar noch umfassender als die bisher behandelten, vom staatsrechtlichen abweichenden Beamtenbegriffe. Denn zu den Beamten im Sinne der Steuergesetze zählen selbst solche Personen, die weder Beamte, im Sinne

des Strafgesetzbuches noch Beamte im Sinne des Art. 131 RV. sind, so z. B. die Steuersachverständigen.

Der steuerrechtliche Beamtenbegriff hat besondere — man kann vielleicht sagen: die einzige praktisch wichtige — Bedeutung für das Steuergeheimnis. Neben dem beamtenrechtlichen Dienstgeheimnis, das nur für diejenigen Beamten der Finanzverwaltung besteht, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reiche stehen,[1]) kennt das Steuerrecht ein besonderes Steuergeheimnis, das allen Finanzbeamten auferlegt ist. Auf den Inhalt des Steuergeheimnisses einzugehen, liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung. Hervorgehoben seien nur diejenigen Bestimmungen, in denen von dem Steuergeheimnis, häufig unter ausdrücklichem Hinweis auf § 10 RAO., die Rede ist. Es ist das zunächst §10 selbst, ferner die §§ 17, 29, 206, 376. Der letzte Paragraph gibt die eigentliche Strafbestimmung, die anderen legen den Inhalt des Steuergeheimnisses in großen Zügen fest. Das Steuergeheimnis ist auch dann noch zu wahren, wenn die Tätigkeit der betreffenden Personen bei den Steuerbehörden oder Finanzgerichten beendet ist.[2])

Ein weiterer Fall der Anwendung des erweiterten steuerrechtlichen Beamtenbegriffs ist die Gleichstellung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden und der sonstigen Finanzbeamten bei der Ausschließung und Ablehnung (RAO. 1. Teil 5. Abschn.). Mithin können auch diejenigen Finanzbeamten, die nicht Beamte im Sinne des Staatsrechts sondern lediglich im Sinne der Steuergesetze sind, ebenso ausgeschlossen oder abgelehnt werden wie diejenigen Finanzbeamten, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Es ist dies eine sehr weitgehende Auswirkung des Beamtenbegriffs, wie ihn § 10 RAO. prägt.

Die Finanzbeamten sind auch sämtlich Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches, wie sich aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 RAO. ergibt. Gäbe es die ausdrückliche Gesetzesbestimmung des § 10 Abs. 3 nicht, so wären nicht ohne weiteres sämtliche Finanzbeamten auch Beamte im Sinne des § 359 StGB., wie ein Vergleich des strafrechtlichen Beamtenbegriffs mit dem steuerrechtlichen lehrt. Für einen Teil der Finanzbeamten, nämlich für diejenigen, die Beamte im Sinne des Staatsrechts und daher auch im Sinne des Strafrechts sind, bedarf es dieser ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nicht. Bei dem anderen Teil der Finanzbeamten wäre jedoch eine jedesmalige Prüfung notwendig dahin, ob sie in dem zur Beurteilung stehenden Falle in Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt gehandelt haben, um sie als Beamte im Sinne des Strafrechts ansehen zu können. Diese umständliche und häufig recht schwierige Prüfung erspart der Gesetzgeber den Richtern durch die Bestimmung des § 10 Abs. 3, daß die hier angeführten Personenklassen auch als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches zu gelten haben. Hierdurch werden selbst solche Finanzbeamte zu Beamten im strafrechtlichen Sinne, die ohne diese Gesetzesvorschrift nie Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches hätten sein können.

---

1) Strutz S. 76.
2) Mrozek § 376 Anm. 2.

Eine folgerichtige Durchführung des erweiterten Beamtenbegriffs des § 10 läßt die Reichsabgabenordnung jedoch vermissen. Es gibt einige Bestimmungen, die offensichtlich nur für die Berufsbeamten, die im wesentlichen Beamte im Sinne des Staatsrechts sind, Gültigkeit haben. So schreibt der Gesetzgeber z. B. im § 9 eine besondere Vorbildung für die „Beamten der Finanzbehörden" vor, ohne anscheinend daran zu denken, daß er im folgenden Paragraphen unter „Beamten" auch Personen einbegreift, für die eine besondere Vorbildung zu verlangen, nicht in seinem Sinne liegen kann. Desgleichen versteht offensichtlich der § 436 unter denjenigen Beamten, die befugt sind, „außerhalb des Deutschen Reiches wohnende Personen, von denen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inlande festzunehmen", nur die Berufsbeamten der Finanzämter.

Es seien nun noch diejenigen Personengruppen aufgezählt, die außer den Berufsbeamten als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches und der Steuergesetze gelten:

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Kammern bei den Finanzgerichten (§ 14 RAO.);
2. Solche Personen, die namens der Gemeinden im Besteuerungsverfahren mitwirken oder als Beamte, Angestellte oder Beauftragte von Gemeinden oder als Inhaber von Ehrenämtern Kenntnis über Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen erhalten (§ 23 a RAO.);
3. Die Mitglieder der Ausschüsse für die Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer (§ 188, 206 RAO.);
5. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Grundwert- und Oberbewertungsausschüsse (§ 51 und 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

Nicht zu den Reichsfinanzbeamten gehören die Auskunftspersonen des § 177.[3])

§ 6. Der Reichsbahnbeamte.

Einen völlig neuen Beamtentyp hat die Nachkriegszeit unter dem Zwange der Reparationslasten geschaffen: den Reichsbahnbeamten.

Zu der Zeit, als es noch Staatseisenbahnen gab, ehe das Programm des Art. 89 RV. verwirklicht wurde, waren die Beamten der Staatsbahnen unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des Staatsrechts. In Durchführung des Art. 89 RV. schloß das Deutsche Reich am 30. April 1920 mit den Ländern mit Staatsbahnnetz einen Staatsvertrag, in dem anläßlich der Übernahme der Staatseisenbahnen unter anderem festgelegt wurde, daß das Reich neben den Angestellten und Arbeitern der Staatsbahnen auch alle Beamten übernehmen müsse. Diese Staatsbeamten wurden mit Uebernahme der Eisenbahnen durch das Reich Reichsbeamte (§ 25 des Staatsvertrages vom 30. 4. 1920). Die schlechte Finanzlage des Jahres 1923 war die Ursache dafür, daß der Reichsfinanzminister die Zuschüsse für die Reichseisenbahn sperrte, und daß deshalb die Eisenbahn in Verwaltungs- und Geldangelegenheiten auf eigene Füße gestellt werden mußte. Es erging die Verordnung über die

3) Strutz S. 76, Nieberl § 10 Anm. 8.

Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" vom 12. Februar 1924. Das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" stellte sich dar als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, als eine Anstalt[1]) des Reichs, mit deren Hilfe das Reich sein Eisenbahnvermögen verwaltete und seinen Aufgaben in Hinsicht auf den Verkehr gerecht wurde. Da das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" weiterhin unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Reiches stand, blieben folgerichtigerweise auch die Beamten dieser Anstalt Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne.[2]) Zweifelhaft wurde die Antwort auf die Frage nach der Beamteneigenschaft dieser Personenklassen mit dem Erlaß des Reichsbahngesetzes (RbG.) vom 30. August 1924.

— Dieses Gesetz ist ein souveräner Akt der Reichsgesetzgebung, sein Inhalt jedoch ist durch internationale Vereinbarung auf der Londoner Konferenz festgelegt und daher durch einen einseitigen Gesetzgebungsakt des Reiches unabänderbar. —

Es wurde zum Betriebe der Reichseisenbahnen eine Gesellschaft errichtet mit der Firma „Deutsche Reichsbahngesellschaft" (§ 1 RbG.) Das Gesetz über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft (RbPG.) vom 30. August 1924 bestimmt in § 1 Abs. 1: „Die Deutsche Reichsbahngesellschaft übt ihre Befugnisse durch Beamte (Reichsbahnbeamte), Angestellte und Arbeiter aus". In Ermangelung weiterer ausführlicher Bestimmungen kann nicht von vornherein allein auf Grund des § 1 Abs. 1 RbPG. angenommen werden, daß es sich bei den Reichsbahnbeamten um Reichsbeamte oder Beamte überhaupt im Sinne des Staatsrechts handelt, wenn man bedenkt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff „Privatbeamte" (§ 622) kennt. Es erscheint zunächst zweifelhaft, ob die Reichsbahnbeamten überhaupt Beamte im Sinne des Staatsrechts, ferner aber auch, falls dies zu bejahen wäre, ob sie als Reichsbeamte anzusprechen sind.

Zur Klärung dieser Frage bedarf es einer eingehenden Untersuchung. Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu erstrecken, ob die Reichsbahngesellschaft, auf die auch handelsrechtliche, also privatrechtliche Vorschriften Anwendung finden,[3]) überhaupt fähig ist, öffentlich-rechtlicher Dienstherr zu sein.

Als Dienstherren eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses können auftreten:

1. Das Reich und die Länder,
2. Die kommunalen Selbstverwaltungskörper,
3. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen Aufgaben, die an sich Aufgaben des Staates sind, übertragen sind,[4]) z. B. Hochschulen oder ehemals die Kolonialgesellschaften.

---

1) O. Mayer II S. 463. Die öffentliche Anstalt ist ein Bestand von Mitteln sächlichen wie persönlichen, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderem öffentlichen Zwecke dauernd zu dienen bestimmt sind.

2) Sarter-Kittel S. 158 und Bayr. OLG. in JW. 1925 S. 1647.

3) Vergl. z. B. § 16 RBG.

4) Vergl. RGSt. 60/140.

Nach dieser Einteilung kann die Reichsbahngesellschaft, wenn überhaupt, dann nur unter Ziffer 3 fallen. Ist nun die Reichsbahngesellschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts, und hat sie staatliche Aufgaben zu erfüllen, und welche Aufgaben sind das?

Im Art. 89 RV. wird es ausdrücklich als Aufgabe des Reichs bezeichnet, „die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als eine einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten". Der Tatsache, daß etwas Aufgabe des Reichs ist, steht auch nicht entgegen, daß die Erfüllung dieser Aufgabe delegiert worden ist. Eine Uebertragung von Reichsaufgaben ist dem Staatsrecht nicht fremd. Das Schulwesen z. B. hat nicht dadurch aufgehört, Aufgabe des Reichs zu sein, daß die Gemeinden teilweise mit seiner Besorgung betraut worden sind. Das Reich hat demnach auch die Möglichkeit, seine auf Art. 89 RV. beruhenden Aufgaben zu delegieren, ohne daß dadurch ihre Eigenschaft als Aufgaben des Reiches vernichtet wird. Berücksichtigt man dazu, daß die Reichsbahngesellschaft „ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft" zu führen hat (§ 2 RbG.), und ferner, welche Verpflichtungen das Dawes-Abkommen ihr hinsichtlich der Reparationsleistungen auferlegt hat, so steht es ganz außer Zweifel, daß der Gesellschaft ein guter Teil von Staatsaufgaben zur Lösung zugefallen ist.

Auf die öffentliche Vorzugsstellung weisen auch die §§ 38 und 40 RbG. hin, wonach der Reichsbahngesellschaft ein dem staatlichen entsprechendes Enteignungsrecht eingeräumt und ihren Dienststellen gewisse staatliche Aufsichtsrechte übertragen worden sind. Den Dienststellen sind auch ausdrücklich in § 17RbG. diejenigen Rechte überlassen geblieben, die den entsprechenden Dienststellen des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" zustanden; sie haben also z. B. das Recht des unmittelbaren Behördenverkehrs, das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen u. a. m. Man muß daher die Dienststellen der Reichsbahngesellschaft als öffentliche Behörden ansprechen, wenn sie auch aus tatsächlichen Gründen keine Reichsbehörden sein können.[5])

Hinter diesem allen treten die Bestimmungen weit zurück, die auf eine privatrechtliche Gesellschaft hinzuweisen scheinen, wie z. B. § 3 RbG., der über die Aktien handelt, oder § 16, der von der Anwendbarkeit handelsrechtlicher Vorschriften auf die Reichsbahngesellschaft spricht, oder die §§ 10 ff. der Satzungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft über den Verwaltungsrat.[6])

Daß man trotz der Firma und der scheinbar privatrechtlichen Organisation der Gesellschaft keineswegs beabsichtigte, ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft in die Welt zu setzen, beweist auch die amtliche Begründung zum Reichsbahngesetz.[7]) Nachdem unter I 2 A der Begründung gesagt ist, daß die Reichsregierung dieser Form glaubte zustimmen zu können, da ihre Belange in den Ge-

---

5) RGSt. 59/384.
6) Vergl. Verwaltungsgerichtshof Braunschweig in EE. 42/39; OLG. Stuttgart in VZ. 1925 S. 1086.
7) Verhandlungen des Reichstages 1924 Anlage Nr. 452.

sellschaftsbestimmungen vollauf gewahrt seien, sie aber ihren Standpunkt aufrecht halte, daß zur Sicherung der Reparationsgläubiger eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit privatwirtschaftlicher Geschäftsführung ausreichend gewesen wäre, ohne daß es gleich der Form einer Gesellschaft bedurft hätte, wird schließlich (I 2 B) die Reichsbahngesellschaft als „eine Gesellschaft eigenen Rechts mit privatwirtschaftlichem Charakter, aber mit starkem öffentlich-rechtlichem Einschlag" bezeichnet.

Es sei demnach mit der amtlichen Begründung (I 2 F) festgestellt:

„Daß die Reichsbahngesellschaft als Dienstherr eines öffentlichen Dienstverhältnisses auftreten kann, liegt darin begründet, daß sie Träger eines öffentlichen Unternehmens ist und damit in die Reihe jener Dienstherrn eintritt, die, abgesehen von Reich oder Land, als Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung Herren öffentlicher Dienstverhältnisse zu sein pflegen... ..Die Bedeutung der Reichsbahn für das Gemeinwesen ist nach den ihr zugedachten Aufgaben und Rechten so überragend, daß sie die besondere Treue und Hingabe, die das Kennzeichen des öffentlichen Dienstverhältnisses bildet und im Gegensatz zu den bloß schuldrechtlichen Verpflichtungen eines privaten Dienstvertrages steht, ebenso beanspruchen kann wie der Staat selbst."

Es bleibt nun noch festzustellen, ob die Reichsbahnbeamten die Merkmale des Beamten im staatsrechtlichen Sinne aufweisen, oder ob sie trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters der Reichsbahngesellschaft etwa nur Privatbeamte im Sinne des § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Die maßgebenden Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, des Reichsbahnpersonalgesetzes und der Reichsbahnpersonalordnung lehnen sich aus den oben angeführten Gründen auch eng an die für die Reichsbeamten gegebenen Vorschriften an, ja, verweisen häufig ausdrücklich auf diese. Am klarsten deuten auf die Übereinstimmung zwischen Reichsbeamtenrecht und Reichsbahnbeamtenrecht meines Erachtens die §§ 4 und 5 RbPG. und der § 23 Abs. 2 RbG.[8]). Im Disziplinarverfahren sind die Reichsbahnbeamten wie die Reichsbeamten zu behandeln. Die Dienststrafgewalt, die wesentlichste Auswirkung des öffentlichen Gewaltverhältnisses, ist den Disziplinarstellen des Reichs übertragen. Daneben besteht noch die Befugnis der höheren Reichsbahnstellen zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen untergebene Beamte. Ferner sind die einstweilen in den Ruhestand versetzten oder Wartegeld empfangenden Reichsbahnbeamten verpflichtet, ein in Einkommen und Rang dem ihren gleichstehendes Reichsamt anzunehmen (§ 4, 26 RbPG.).

Auf die Übereinstimmung zwischen den Dienstverhältnissen der Reichsbeamten und der Reichsbahnbeamten weisen unter anderem auch folgende Vorschriften hin:

Der Generaldirektor stellt die Reichsbahnbeamten an, und zwar in der Regel auf Lebenszeit (§ 2 RbPG.), und befördert sie. Sie erhalten eine Urkunde über ihre Anstellung und Beförderung (§ 6 RbPO.) und werden beim Dienstantritt vereidigt (§ 5 RbPO.). Der Reichsbahnbeamte hat „seine Dienstgeschäfte unter Wahrung der Reichsverfassung und der Gesetze gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in

8) So auch Ortmann in VZ 1925 S. 59

und außer dem Dienste der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu erzeigen" (§ 3 RbPG.) und „das öffentliche Interesse und das Interesse der Gesellschaft zu wahren" (§ 23 RbG.). Er ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und darf Nebenbeschäftigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung ausüben (§ 3 RbPG.). Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbahnbeamten sind ebenfalls gleich denen der Reichsbeamten geregelt (z. B. § 26 RbG., § 8, 9 RbPG., § 22, 23 RbPO.).

Wenn also die Deutsche Reichsbahngesellschaft in der Lage ist, Dienstherr eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu sein, andererseits die Dienstverhältnisse der Reichsbahnbeamten denen der Reichsbeamten, einer Klasse der Beamten im Sinne des Staatsrechts, fast bis aufs kleinste entsprechen, so ergibt sich daraus, daß die Reichsbahnbeamten als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sind,[9]) und zwar als eine Abart der Reichsbeamten. Reichsbeamte im eigentlichen Sinne können sie deshalb nicht sein, weil ihr Dienstherr nicht das Reich, sondern die Reichsbahngesellschaft ist. Auch unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind sie nicht. Es bliebe noch die Möglichkeit, sie unter die Klasse der mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des § 1 RBG. einzureihen.

Mittelbare Reichsbeamte im Sinne des § 1 RBG. sind solche „von den Ländern (Bundesstaaten) angestellte Beamte, die nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Reichspräsidenten (Kaisers) Folge zu leisten haben". Nach strenger Auslegung würden die Reichsbahnbeamten nicht hierunter fallen. Jedoch ist auch schon früher diese Bestimmung in weitem Sinne ausgelegt worden, wie das von Haustein[10]) angeführte Beispiel zeigt: Obwohl der militärische Oberbefehl nicht in den Händen lag, denen die Verwaltung des Heerwesens oblag, galten dennoch die von den Landesherren angestellten Militärbeamten als mittelbare Reichsbeamte, weil nach Art. 64 der Reichsverfassung von 1871 alle deutschen Truppen den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten haben. Es besteht daher m. E. kein Bedenken, auch hier den § 1 RBG. in weitem Sinne auszulegen. Der Begriff des mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des § 1 RBG. ist ein anderer als der des mittelbaren Staatsbeamten. Unter mittelbaren Staatsbeamten versteht man solche Beamte, die im Dienste gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Körperschaften und Gemeinden stehen (§ 69 II. 10 ALR.); mit mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des § 1 RBG. bezeichnete man bisher nur die oben angeführte Klasse von Staatsbeamten. Wendet man den Begriff des mittelbaren Staatsbeamten entsprechend auf die Reichsbeamten an, so kann man mit Recht die Reichsbahnbeamten als mittelbare Reichsbeamte bezeichnen, denn sie stehen im Dienste einer dem Staate untergeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft). Mag man den bisherigen Begriff des mittelbaren Reichsbeamten erweiternd auslegen wie Haustein,[11]) oder mag man von einem völlig neuen, dem Begriff des mittelbaren Staatsbeamten angepaßten Begriff des mittelbaren Reichs-

9) a. M. Potthoff in „Arbeiterrecht" 1925 Nr. 1.
10) In VZ. 1925 S. 1142
11) Siehe Anm. 9.

beamten sprechen,[12] der Erfolg bleibt derselbe; der Reichsbahnbeamte ist jedenfalls als mittelbarer Reichsbeamter anzusprechen.[13] Zu diesem Ergebnis ist auch die Rechtsprechung gelangt, allerdings mit mehr oder weniger von einander abweichenden Begründungen.[14] Abwegig ist die Ansicht Reindls,[15] der an der alten, engen Begriffsbestimmung nach § 1 RBG. festhält. Er steht auf dem Standpunkt, daß eine Hereinnahme des Reichsbahnbeamten in die Kategorie der mittelbaren Reichsbeamten unmöglich sei; denn das Gemeinsame der mittelbaren Reichsbeamten und unmittelbaren Reichsbeamten (i. S. des § 1 RBG.) sei ihre Dienstpflicht gegenüber dem Reiche, der Unterschied liege nur in der Verschiedenheit der anstellenden Hoheitsperson; der Unterschied zwischen den mittelbaren Reichsbeamten und den Reichsbahnbeamten bestehe jedoch gerade darin, daß die Dienstpflicht der mittelbaren Reichsbeamten gegenüber dem Reich, die Dienstpflicht der Reichsbahnbeamten aber gegenüber der Reichsbahngesellschaft begründet sei. Diese angeführten Tatsachen sind nicht zu bestreiten; der Schlußfolgerung, die Reindl hieraus zieht, braucht aber nur die oben gezogene Parallele zwischen den mittelbaren Reichsbeamten und den mittelbaren Staatsbeamten entgegengehalten zu werden, um diese Ansicht Reindls als zu engherzig abtun zu können.

M. E. ist die Einreihung der Reichsbahnbeamten in die Klasse der mittelbaren Reichsbeamten schließlich doch weiter nichts als eine Konstruktion aus Gründen der Zweckdienlichkeit, um allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften auch auf die Reichsbahnbeamten anwenden zu können, wenn die Sonderbestimmungen des Reichsbahngesetzes, des Reichsbahnpersonalgesetzes und der Reichsbahnpersonalordnung versagen. Die Reichsbahnbeamten bilden eine Kategorie für sich, sie sind „Beamte eines neuen, eigenen und öffentlichen Rechts";[16] ihre Dienstverhältnisse sind fast denen der Reichsbeamten gleich, sie selbst stehen aber zum Reiche nur insoweit in Beziehung wie etwa die mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Allgemeinen Landrechts zum Lande Preußen.

Wie oben im § 3 dargetan, ist jeder Beamte im Sinne des Staatsrechts auch Beamter im Sinne des Strafrechts, ohne daß es darauf ankommt, welche Tätigkeit er im Einzelfalle ausübt. Ist also festgestellt, daß die Reichsbahnbeamten Beamte im Sinne des Staatsrechts sind und als solche im mittelbaren Dienste des Reichs stehen, so ist die Folge davon, daß sie auch Beamte im Sinne des § 359 StGB. sind. Allerdings spricht dieser Paragraph von Personen, die im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Landes angestellt sind, unterscheidet also nur bei den Beamten der Länder zwischen unmittelbarem und mittelbarem Dienste. Die fehlende Zweiteilung bei den Diensten des Reichs schließt aber keineswegs aus, daß auch hier sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare Dienst einbegriffen sein kann. Das Verkündungsjahr des Strafgesetzbuches, 1871, kannte noch kein Reichsbeamtengesetz,

---

12) Wie z.B. Fritsch S. 210
13) Vergl. auch Sarter-Kittel S. 160 und Brand 1926 S. 15
14) OLG. Hamm in EE. 43/294; Ost LG. München in VZ. 1925 S. 1304; RG. in VZ 1926 S. 463; Verwaltungsgerichtsh. Braunschweig in VZ. 1925 S.114?.
15) in VZ 1925 S. 272.
16) Vergl. Verhandlungen des Reichstages 1924 Anlage Nr 453 I 2 F.

demnach auch noch keine Scheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des § 1 RBG., schon gar nicht eine solche im neuesten Sinne (vergl. oben S. 16). Es konnte also unmöglich eines unmittelbaren oder mittelbaren Dienstes des Reichs besondere Erwähnung tun. Daß der Begriff „Dienst" sowohl den unmittelbaren wie den mittelbaren einbegreift, ist unzweifelhaft, und eine Anwendung des § 359 StGB. auch auf mittelbare Reichsbeamte kann daher nicht gegen den Sinn dieses Gesetzes verstoßen.

Es bedarf also für die Anwendbarkeit des § 359 StGB. nicht einer jedesmaligen Prüfung dahin, ob die Reichsbahnbeamten im Einzelfall hoheitliche Funktionen wahrnehmen, wie es das Oberlandesgericht Marienwerder[17]) noch 1925 gehalten wissen wollte. Heute steht die Rechtsprechung fast einheitlich auf dem Standpunkt, den das Oberlandesgericht Stuttgart schon 1925 eingenommen hat,[18]) daß § 359 StGB. auf die Reichsbahnbeamten Anwendung findet ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit im Eisenbahndienst.[19])

§ 7. Der Reichsbankbeamte.

Eine ganz entsprechende Rechtsstellung wie der Reichsbahnbeamte auf Grund des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 nimmt der Reichsbankbeamte auf Grund des Bankgesetzes (BG.) von demselben Tage ein.

Auch bei ihm geht die Entwicklung vom unmittelbaren Reichsbeamten der alten Reichsbank über die Novelle vom 16. Dezember 1919 und über das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922, das in seinen staatsrechtlichen Auswirkungen etwa der Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" vom 12. Februar 1924 entspricht, zum heutigen Reichsbankbeamten auf Grund des Bankgesetzes vom 30. August 1924. Schon der Umstand, daß das Reichsbahngesetz wie das Bankgesetz auf die Reparationslasten zurückzuführen sind, und das gleiche Entstehungsdatum dieser beiden Gesetze weisen auf ihre Verbundenheit hin.

Das Bankgesetz verdankt ebenfalls seine Entstehung der Londoner Konferenz. Die Gläubiger des Deutschen Reiches verlangten, daß zur Sicherheit ihrer Ansprüche das Finanzgebahren völlig unbeeinflußt von der Regierung sei. Dem stimmten zwar im Grunde die deutschen Vertreter im Einverständnis mit der Reichsregierung zu, konnten jedoch keineswegs darin nachgeben, daß die Deutsche Reichsbank ein internationales Institut werden sollte. Es kam so auf Grund eines Kompromisses die jetzige in dem Bankgesetz vom 30. August 1924 festgelegte Verfassung der Deutschen Reichsbank zustande. Der Inhalt des Bankgesetzes ist ebenso wie der des Reichsbahngesetzes internationale Vereinbarung und daher durch Reichsgesetzgebung nicht abänderbar.

Wenn auch im Absatz 2 des § 9 BG. gesagt ist, daß die Reichsbankbeamten die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben sollen, so ist damit nicht ausgedrückt, daß sie Reichsbeamte sind. Die Eigenschaft

17) In BA. VI S 985.
18) In VZ. 1925 S. 1086.
19) z. B. RGSt 60/2. RG. in VZ. 1926 S. 133, 463; Bayr. OLG. in JW. 1925 S. 1648.

der Reichsbankbeamten als öffentliche Beamte im Sinne des Staatsrechts muß also auch hier an Hand der gegebenen Rechtssätze und der tatsächlichen Verhältnisse nachgewiesen werden wie bei den Reichsbahnbeamten.

Zunächst ist daher zu untersuchen, ob die Reichsbank geeignet ist, Dienstherr eines öffentlichen Beamtenverhältnisses zu sein. Sie ist eine juristische Person, wie § 1 BG. feststellt, und zwar eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Letzteres geht aus keiner gesetzlichen Bestimmung unmittelbar hervor, ergibt sich aber daraus, daß ihre Aufgaben öffentlicher Natur und zum größten Teil Staatsaufgaben sind. Sie hat das wichtige Recht der Banknotenausgabe; sie hat überhaupt die alleinige Regelung des deutschen Währungs- und Kreditwesens inne. Ihr liegt es ob, durch Überwachung des Geldumlaufs Krisen in der deutschen Wirtschaft vorzubeugen. Sie hat die Pflicht, die Währung aufrecht zu erhalten. Dies alles sind öffentliche Funktionen, die an sich dem Staate, dem Deutschen Reiche, obliegen. Es steht also dem nichts entgegen, daß man die Reichsbank — ebenso wie die Reichsbahngesellschaft — als juristische Person des öffentlichen Rechts ansieht, da ihr ein Teil der staatlichen Aufgaben übertragen ist.[1]) Beachtet man fernerhin, daß nach § 8 BG. gewissen Beamten der Bank das Recht zusteht, Urkunden aufzunehmen, die dieselbe rechtliche Wirkung haben sollen wie gerichtliche und notarielle Urkunden, daß also Organen der Reichsbank Befugnisse zugestanden bleiben, die an sich nur Organen des Staates zustehen, daß der Reichsbank weitgehende Steuerermäßigung zugestanden ist (§ 45), und daß sie im Verkehr mit Behörden des Reichs oder eines Landes diesen fast gleichsteht (§ 46), so ist kein Zweifel, daß auch nach dem Bankgesetz die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Um alle Bedenken zu zerstreuen, kann schließlich noch die außerordentliche Stellung der Reichsbank Erwähnung finden, die ihr auf der Londoner Konferenz durch Führung des Reparationskontos hinsichtlich der Reparationszahlungen zugewiesen worden ist.

Diese Ansicht, daß die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird auch nicht dadurch geschlagen, daß zahlreiche Bestimmungen des Bankgesetzes sich an das Handelsgesetzbuch anlehnen, findet man doch auch bei der Reichsbahngesellschaft einen Einschlag in das Privatrecht. Auch die Bezeichnung „private corporation" im Dawes-Gutachten sollte nach der Meinung Schachts[2]) nur ausdrücken, daß die Leitung der Reichsbank unabhängig von der Reichsregierung sein sollte, ohne daß man „einer nach innerdeutschem Recht zu treffenden Eingliederung in das deutsche Rechtssystem" vorgreifen wollte.

Schließlich unterstützt auch noch folgender Umkehrschluß obige Ansicht: Hätte der Gesetzgeber die Reichsbank als eine juristische Person des Privatrechts angesehen wissen wollen, so hätte er das sicherlich ebenso deutlich ausgedrückt wie bei der Rentenbank im § 1 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 und bei der Golddiskontbank im § 1 des Gesetzes über die deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924. Da diese Gesetze älteren Datums sind als das Bankgesetz, kann diesem Schluß

1) Koch-Schacht S. 59.
2) Koch-Schacht S. 60

nicht entgegengehalten werden, daß an eine auf die privatwirtschaftliche Stellung der Reichsbank hinweisende Bestimmung gar nicht gedacht worden sei.

Es muß also festgestellt werden, daß auch die Reichsbank, ähnlich der Reichsbahngesellschaft, als juristische Person eigenen Rechts mit starkem öffentlich-rechtlichem Einschlag[3]) geeignet ist, Dienstherr eines öffentlichen Beamtenverhältnisses zu sein; denn auch die Bedeutung der Reichsbank ist für das Staatsleben so hervorragend, daß sie ein ebensolches Treuverhältnis ihrer Bediensteten beanspruchen kann wie der Staat selbst.

Das Dienstverhältnis der Reichsbankbeamten ist ebenso wie das der Reichsbahnbeamten ganz entsprechend dem Dienstverhältnis der Reichsbeamten und in enger Anlehnung an dasselbe geregelt. Die maßgebenden Mantelvorschriften gibt das Bankgesetz in den §§ 9 und 10. Der Grundzug, der durch diese beiden Paragraphen geht, ist der, daß den Reichsbankbeamten die Rechte der Reichsbeamten zu gewähren[4]) und deren Pflichten aufzuerlegen sind (§ 9 Abs. 3). Auf die einzelnen Auswirkungen dieses gesetzlichen Befehls braucht im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen zu werden, es genügt die Feststellung, daß diesem Befehl tatsächlich in den §§ 9 und 10 BG. und im Beamtenstatut Folge geleistet worden ist. Hervorgehoben sei nur, daß auch die Reichsbankbeamten sich gegebenenfalls vor einem Dienststrafgericht zu verantworten haben, für das die einschlägigen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes mit der Maßgabe Gültigkeit haben, daß die Befugnisse der obersten Reichsbehörde der Präsident des Reichsbankdirektoriums ausübt (§ 9 Abs. 4 RB.). Auch diese ultima ratio des Reichsbeamtenrechts fehlt bei den Reichsbankbeamten nicht.

Sie sind also aus denselben Gründen wie die Reichsbahnbeamten als Beamte im Sinne des Staatsrechts anzusehen.

Für die Eigenschaft der Reichsbankbeamten als mittelbare Reichsbeamte hat das oben auf den Seiten 16 und 17 in Beziehung auf die Reichsbahnbeamten Gesagte entsprechend Gültigkeit, sodaß hier nur auf die obigen Ausführungen verwiesen zu werden braucht.

Hervorzuheben ist noch, daß kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 46 letzter Absatz) die Reichsbankbeamten als Beamte im Sinne des § 359 Strafgesetzbuch anzusehen sind. Desgleichen weist § 46 ausdrücklich auf die §§ 54, 76, 96 der Strafprozeßordnung und die §§ 376 und 408 der Zivilprozeßordnung und auf das Beamtenhaftpflichtgesetz hin.

Auch die Reichsbankbeamten sind also öffentliche Beamte im staatsrechtlichen Sinne; sie können aber eigentlich in keine der bestehenden Beamtenkategorien — Reichsbeamte, unmittelbare Staatsbeamte, mittelbare Staatsbeamte — eingegliedert werden, sondern bilden wie die Reichsbahnbeamten eine besondere Kategorie für sich; man kann sie jedoch als mittelbare Reichsbeamte bezeichnen.

§ 8. **Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.**

Durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnung „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdiener“ vom 9. Juli 1927 ist die bis dahin

3) So etwa auch Koch-Schacht S. 58. vergl. auch RGZ. 115/236.
4) z. B. das Gehalt betreffend die VO. vom 4. 6. 1923 (RGBl. 1923 II S. 292.)

übliche Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" umgeändert worden. „Gerichtsschreiber" war lediglich eine Funktionsbezeichnung derjenigen Personen, die mit den als Gerichtsschreibergeschäften bezeichneten Verrichtungen betraut waren, wie auch z. B. „Richter" nur eine Funktionsbezeichnung ist, eine Bezeichnung, die auf eine bestimmte Tätigkeit irgendwelcher Personen hinweist. Als derartige Funktionsbezeichnung ist auch das heutige „Urkundsbeamter" aufzufassen.[1]) Die Bezeichnung „Urkundsbeamter" kennzeichnet also nicht den Träger eines Amtes, sondern ist lediglich eine Bezeichnung, unter der bestimmte dienstliche Verrichtungen wahrzunehmen sind;[2]) der Urkundsbeamte ist die nach außen hin tätigwerdende nicht richterliche Gerichtsperson[3]). Daß ein Justiz**beamter**, der ein Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, durch seine besondere gerichtliche Tätigkeit durch ein diese Tätigkeit näher kennzeichnendes Beiwort zum Urkundsbeamten werden kann, ist selbstverständlich. Nun sind aber heut in vielen Fällen die bei den Justizverwaltungen beschäftigten **Angestellten** zu solchen Tätigkeiten herangezogen, die den mit diesen Verrichtungen Betrauten laut Gesetzesvorschrift zum Urkunds**beamten** machen.

Besonders stark tritt dies in Preußen in Erscheinung. Zwar ist Grundsatz, daß zur Wahrnehmung dieser Geschäfte der Urkundsbeamten planmäßig auf Lebenszeit angestellte Beamte berufen sind,[4]) also Beamte im Sinne des Staatsrechts. Dieser Grundsatz wird aber einmal dadurch durchbrochen, daß aushilfsweise auch Staatsangestellte derartige Geschäfte wahrnehmen können.[5]) Zum anderen dadurch, daß ein Teil der urkundsbeamtlichen Tätigkeit bestimmungsgemäß den Kanzleiangestellten zufällt, vor allem die Maschinenprotokollführung.[6])

Da Angehörige dieser Staatsdienerklassen in dem Augenblick, wo sie eine Tätigkeit vornehmen, die laut Gesetzesvorschrift die Tätigkeit eines Urkundsbeamten ist, selbst Urkundsbeamte werden, insbesondere das Recht und die Pflicht haben, zu ihrer Namensunterschrift unter amtliche Schriftstücke die Funktionsbezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" hinzuzusetzen, muß auch der Beamtenbegriff des Urkundsbeamten ein von dem staatsrechtlichen Beamtenbegriff abweichender sein. Entsprächen sich diese beiden Beamtenbegriffe, dann wäre es ein krasser Widerspruch, als Unterschrift zu setzen: „X, Angestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle".

Wenn auch der Preußische Justizminister verfügt hat,[7]) daß Angestellte, denen Geschäfte eines Urkundsbeamten übertragen werden, „insoweit" Beamteneigenschaft besitzen, so ist trotzdem der scheinbare Widerspruch noch nicht behoben. Denn wenn ihnen auch gewisse auf ihre Tätig-

1) Thiesing-Weber S. 67.
2) AV. des Preußischen Justizministers vom 4. Februar 1928.
3) Thiesing-Weber S. 69.
4) Preuß Gesetz vom 18 12. 1927. (GS. S. 209) § 1 und 2.
5) AV. des Preuß. Justizministers vom 1. 2. 1928. III 1 b zu § 3 des Ges. vom 18. 12. 1927.
6) Personal- und Dienstordnung für das Büro der preuß. Justizbehörden vom 1. 3. 1928 § 38.
7) AV. vom 1. 2. 1928 III 2.

keit als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sich beziehende Eigenschaften gegeben werden, die sonst nur den im Beamtenverhältnis stehenden Personen zukommen, so werden sie damit noch keine Beamte im Sinne des Staatsrechts. Erst dann besteht kein Widerspruch mehr, wenn man annimmt, daß der dem Worte Urkundsbeamter zugrunde liegende Beamtenbegriff ein anderer als der staatsrechtliche ist.

Dieser Beamtenbegriff hat nicht als wesentliche Voraussetzung das Bestehen eines staatsrechtlichen Beamtenverhältnisses. Jeder, dem die gesetzliche Funktion eines Urkundsbeamten zugewiesen ist, wird lediglich schon durch seine Tätigkeit Beamter im Sinne des § 153 GVG., ohne Rücksicht darauf, ob er in einem öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Staate steht. Diese Bezeichnung sagt also nur das eine, daß das als Urkundsbeamter zeichnende Staatsorgan als nichtrichterliche Gerichtsperson tätig wird, und sonst nichts weiter; insbesondere läßt sie keine Schlüsse darüber zu, ob es sich hierbei um einen Beamten im Sinne des Staatsrechts handelt. Mag man auch immer wieder ausdrücklich hervorheben, daß es sich bei der Bezeichnung „Urkundsbeamter" lediglich um eine Funktionsbezeichnung handelt, so hat das doch mit der Tatsache nichts zu tun, daß wiederum ein neuer Beamtenbegriff geschaffen wurde, ein Begriff, der von den bisher bestehenden grundverschieden ist. Es wäre demnach zu definieren: Beamter im Sinne des § 153 GVG. ist jeder, der eine Tätigkeit wahrnimmt, die gesetzlich als die Tätigkeit eines Urkundsbeamten bezeichnet ist.

§ 9. Die beiden Richtungen der Entwicklung.

In den vorhergehenden Paragraphen sind 5 Fälle der Entwicklung des Beamtenbegriffs erörtert worden. Betrachtet man diese 5 Fälle unter dem Gesichtspunkt, ob die Entwicklung sich in einer bestimmten Richtung bewegt, so muß man zu der Erkenntnis kommen, daß eine Zweigliederung vorgenommen werden muß. Dem Beamten im Sinne des Art. 131 RV., dem Beamten im Sinne der Steuergesetze und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stehen der Reichsbahn- und der Reichsbankbeamte gegenüber. Während das Reichsbahngesetz und das Bankgesetz neben die bisherigen 3 Typen der Beamten — Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte — einen vierten Typ stellt, der als Typ der mittelbaren Reichsbeamten bezeichnet werden kann, erweitert der Art. 131 RV., der § 10 Abs. 3 RAO. und der neu gefaßte § 153 GVG. den Beamtenbegriff für ganz bestimmt umrissene Rechtsgebiete.

Zwei Richtungen sind demnach zu unterscheiden, in denen sich die Entwicklung fortbewegt: einmal wirkt die neue Gesetzgebung neuschaffend, gestaltend, zum anderen wirkt sie auf den Beamtenbegriff, wie man ihn vorher kannte, erweiternd, ausdehnend.

A. Die gestaltende Wirkung.

Die tatsächliche Scheidung zwischen Reichsbeamten und Staatsbeamten rührt schon aus der Zeit der alten Sachsenkaiser, aus der Zeit des „Heiligen Römischen Reichs", aus der Zeit, als die Ohnmacht der Kaiser zur Steigerung der Landeshoheit der Grafen und zur Bildung der Terri-

torialstaaten führte. Damals gab es schon die Teilung der Beamten in Staats- und Reichsbeamte, wenn man freilich davon absieht, daß diejenigen Personen, die man heute als Beamte bezeichnet, staatsrechtlich Dienst- und Gefolgsmannen[1]) ihrer Fürsten bezw. des Kaisers waren. Die begriffliche Scheidung ist allerdings wesentlich neueren Datums; einmal kann man von Beamten im heutigen Sinne erst reden, nachdem die heut herrschende Organtheorie sich allgemein durchgesetzt hatte, also begrifflich aus den Fürstendienern Organe des Staates geworden waren; andererseits hat diese Scheidung als wesentliche Voraussetzung das Bestehen eines Bundesstaates, des Deutschen Reiches, durch dessen Gründung die Frage erst wieder akut werden konnte.

Den Begriff des mittelbaren Staatsbeamten hat erstmalig das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 eingeführt, dessen Begriffsbestimmung[2]) noch heute in voller Gültigkeit ist; den Begriff des mittelbaren Reichsbeamten hat zum erstenmal das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 geprägt. Daß der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten auf anderen Unterschiedsmerkmalen beruht, als der zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, ist oben auf S. 16 schon erörtert worden.

Nun hat die Zeit der Deflation mit ihren Bemühungen um Stabilisierung der Währung und Zufriedenstellung der Feind-Gläubiger zwei eigenartige Gebilde geschaffen, halb Handelsgesellschaft, halb öffentliche Hoheitsperson, die Deutsche Reichsbahngesellschaft und die Deutsche Reichsbank. Diese Zwitterstellung bringt es mit sich, daß auch die Stellung ihrer Bediensteten eine eigenartige ist und deshalb zu Anfang sehr umstritten war. Absichtlich wollte man für die neuartigen Gebilde nicht Bedienstete in der anglo-amerikanischen Form der Privatangestellten schaffen, sondern die bewährte deutsche Form, die Dienste bei diesen Anstalten durch öffentliche Beamte verrichten zu lassen, beibehalten.[3]) Diese öffentlichen Beamten können aber, da ihr Dienstherr nicht mehr wie bisher das Reich geblieben ist, auch keine Reichsbeamten, wie man sie bis dahin kannte, bleiben. Sie sind also ein neuer Typ der öffentlichen Beamten geworden, dessen Eingliederung in die bestehenden Begriffe des Beamtenrechts man der theoretischen Wissenschaft vorbehalten hat, und die Wissenschaft fand einen neuen Begriff des mittelbaren Reichsbeamten, der aus dem Begriff des mittelbaren Staatsbeamten entstanden ist.

Eine Zwischenstufe in der Entwicklung vom unmittelbaren zum mittelbaren Reichsbeamten ist die Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" vom 12. Februar 1924 und das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924. Während die Verordnung vom 12. Februar 1924 bald vom Reichsbahngesetz überholt worden ist, hat das Reichspostfinanzgesetz noch heute Gültigkeit. Diese Gesetze haben die Reichsbahn und die Reichspost aus der unmittelbaren Verwaltung des Reiches herausgenommen und ihre Selbständigkeit vergrößert. Die Be-

1) Vergl. Brand S. 1.
2) Vergl. S. 16.
3) Für die Reichsbahnbeamten stellt das Sarter-Kittel (S. 47) fest.

diensteten der Deutschen Reichsbahn waren aber nach wie vor unmittelbare Reichsbeamte geblieben, wie auch die Reichspostbeamten unmittelbare Reichsbeamte sind.[4])

Es zeigt sich also, wie auch im folgenden nachzuweisen sein wird, das Bestreben der neueren Gesetzgebung, durch Auflösung der starren Formen den Beamtenbegriff zu erweitern, und ihn und damit das gesamte Beamtenrecht der neuzeitlichen Entwicklung des öffentlichen Lebens anzupassen.

B. Die ausdehnende Wirkung.

Die Beamteneigenschaft einer Person im wesentlichen auf das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses abzustellen, also auf die Besonderheit des Verhältnisses zwischen anstellender oder ernennender Hoheitsperson und Bediensteten, muß dann als falsch erscheinen, wenn aus dem Verkehr zwischen dem Staatsdiener und den Staatsbürgern rechtliche Weiterungen zu ziehen sind.[5]) In diesem Falle ist es für die rechtliche Würdigung völlig gleichgültig, ob das staatliche Organ als ein Beamter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erscheint, oder als Angestellter einer Hoheitsperson oder gar als deren nur für den Einzelfall wirkendes, sonst zu ihr in keinerlei Beziehung stehendes Organ, wenn es nur in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes handelt. Daher weicht schon immer der strafrechtliche Beamtenbegriff von dem staatsrechtlichen ab, und zwar in der Art, daß neben den Beamten im Sinne des Staatsrechts jeder ein Beamter im Sinne des Strafrechts ist, der berechtigter Weise als Organ des Staates auftritt.

Aus demselben Grunde erscheint auch der staatsrechtliche Beamtenbegriff dort zu eng, wo es gilt, eine Haftung des Staates — des Reichs, eines Landes oder eines Selbstverwaltungskörpers — für hoheitliche Handlungen seiner Bediensteten festzusetzen. Ähnlich wie bei dem strafrechtlichen Beamtenbegriff muß daher auch beim Beamtenbegriff des Art. 131 RV. das Augenmerk darauf gerichtet sein, wie der Handelnde nach außen berechtigter Weise auftritt, und nicht darauf, welches Innenverhältnis zwischen dem Handelnden und der Hoheitsperson besteht. Wenn man den zivilrechtlichen Begriff des öffentlichen Glaubens in das öffentliche Recht hinübernimmt — und das kann man gerade bei diesem Gebiet unbedenklich tun, handelt es sich doch um einen dem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des § 31 BGB. sehr ähnlichen und außerdem auch in § 839 BGB. begründeten Schadensersatzanspruch —, so muß man sagen: läßt der Staat hoheitliche Funktionen sowohl durch Personen, die zu ihm im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, als auch durch andere Personen verrichten, so liegt kein Grund vor, warum die Handlungen der beiden Personenklassen in Beziehung auf die Haftung des Staates unterschiedlich behandelt werden sollen. Es ist auch dem Staatsbürger nicht zuzumuten, Unterschiede machen zu müssen zwischen ihn schädigenden Handlungen von Staatsdienern im Beamtenverhältnis und solchen ohne Beamtenverhältnis.

---

4) Vergl. § 12 des Gesetzes vom 18. 3. 1924 und Bayr. ObLG. in JW. 1925 S. 1647.
5) Helfritz S. 12.

Spricht aber der Art. 131 RV. nur von Beamten schlechthin, so müssen eben auch andere als im ausdrücklichen Beamtenverhältnis stehende Staatsdiener darunter zu verstehen sein. Diese tatsächlich erst von der Rechtsprechung geschaffene Auslegung des Art. 131 entspricht entschieden auch dem Gesetzeswillen, um so mehr, wenn man bedenkt, daß im Volke, selbst in dessen gebildetsten Kreisen, die irrigsten Anschauungen über die Merkmale des öffentlichen Beamten herrschen, und daß in der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und deren Ausschüssen nur verhältnismäßig wenige Abgeordnete rechtskundig, geschweige denn des öffentlichen Rechts kundig waren.

Desgleichen muß der staatsrechtliche Beamtenbegriff dann als zu eng erscheinen, wenn der Staat durch erhöhte Strafandrohungen sich vor unzulässiger Geschäftsführung seiner Bediensteten zu schützen hat, insoweit sich die mit Strafe bedrohten Handlungen seiner Organe in der Hoheitssphäre des Staates bewegen. Es kann sich hierbei jedoch nur um das Kriminalstrafrecht, nicht um das Dienststrafrecht handeln, da letzteres ja gerade ein Ausfluß und eine Eigenart des dem staatsrechtlichen Beamtenbegriff zugrunde liegenden öffentlichen Dienstverhältnisses ist.

Es ist beispielsweise nicht der geringste Unterschied darin zu erblicken, ob der Justizbeamte X. oder der Justizangestellte Y., die innerhalb ihrer Behörde eine einander entsprechende Tätigkeit auszuüben haben, für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (§ 332 StGB.). Der Angriff gegen die Unparteilichkeit des Staates ist beide Male derselbe, die Schuld des Y. auch ebenso groß wie die des X. Würde man nur den Beamten im Sinne des Staatsrechts als strafrechtlichen Beamten ansprechen, so würde der Justizangestellte Y. straffrei ausgehen, da es einen der Beamtenbestechung entsprechenden Tatbestand für Nichtbeamte nicht gibt. Daß der mit derselben Beschäftigung betraute Justizangestellte aber anders zu behandeln wäre als der Justizbeamte X., wäre offenbar unbillig.

Hierbei ist also nicht maßgebend, daß der Staatsdiener nach außen als mit staatlichen Hoheitsrechten bekleidetes Organ des Staates auftritt, sondern daß er mit Verrichtungen betraut ist, die im Hoheitskreise des Staates liegen.

Diese Überlegung ist wohl auch hauptsächlich maßgebend dafür gewesen, daß der § 10 RAO. einen so weitgehenden Beamtenbegriff geprägt hat. Das Reich, das sich in Steuerangelegenheiten neben der Tätigkeit von Beamten im Haupt-, Neben- und Ehrenamte im ausgedehnten Maße der Mithilfe von Privatpersonen bedient, muß sich vor Pflichtverletzungen und Amtsmißbräuchen dieser Personen ebenso schützen können wie vor derartigen Handlungen seiner Beamten. Der oben entwickelte Gedanke, daß derjenige, der nach außen hin mit Zustimmung der Hoheitsperson als Träger von Hoheitsrechten auftritt, zum Schutze der Staatsbürger einem Beamten, dem üblichen Träger von staatlichen Hoheitsrechten, gleichzusetzen sei, hat auf die Gestaltung des Beamtenbegriffs des § 10 RAO. wohl einen weniger maßgebenden Einfluß ausgeübt. Denn die Fälle, wo die Finanzbeamten des Absatzes 3 des § 10 RAO. überhaupt

mit den Steuerzahlern in unmittelbare Beziehungen treten, sind so gering an Zahl, daß sie kaum in Frage kommen können. Der wichtigste und wohl auch am häufigsten in der Praxis vorkommende Anwendungsfall dieses erweiterten Beamtenbegriffs liegt bei der Pflicht der Finanzbeamten, das Steuergeheimnis zu wahren. Wenn im Grunde genommen auch durch das Steuergeheimnis dem Staatsbürger ein Schutz dagegen gewährt ist, daß seine geldliche Lage zu unberufenen Ohren gelangt, so ist doch die Verletzung des Steuergeheimnisses eher als ein Angriff gegen die Geheimhaltungspflicht des Staates, denn als Verletzung der Belange der Staatsbürger anzusprechen. Auch der besondere Hinweis darauf, daß die Personen des dritten Absatzes des § 10 RAO. auch als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches gelten, beruht meines Erachtens auf dem besonderen Bestreben des Staates, unlauteres Dienstgebahren dieser Beamten strafrechtlich erfassen zu können, nicht darauf, einen Schutz des Publikums zu bezwecken.

Inwieweit etwa auf die Ausdehnung des Beamtenbegriffs auch die — vielleicht unbewußte — Tendenz, die in Preußen stark zu Tage getreten ist,[6]) mitgewirkt haben mag, die Tendenz, nach Kräften das Berufsbeamtentum zu zerschlagen und in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln, das zu klären, ist jetzt noch nicht der gegebene Zeitpunkt, sondern es müßte erst eine weitere Entwicklung abgewartet werden. Naheliegend ist der Gedanke jedoch, wenn man im Hinblick auf die Verhältnisse gerade bei den preußischen Behörden sein Augenmerk darauf richtet, daß die in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrem Beamtenbegriff keineswegs das besonders geartete Verhältnis zwischen Staat und Staatsdienern, das gerade für die Berufsbeamten wesentlich ist, zu Grunde legen, sondern es nur auf die Tätigkeit der betreffenden Staatsdiener abgesehen haben.

An dieser Stelle ist auch der Urkundsbeamten der Geschäftsstellen Erwähnung zu tun . Wie oben (S. 21 ff.) dargelegt, ist die Bezeichnung „Urkundsbeamte“ lediglich die Bezeichnung für Personen eines bestimmten Tätigkeitsfeldes. Gemeinsam mit den bisher behandelten Beamtentypen, die vom ursprünglichen Beamtenbegriff abweichen, hat der Urkundsbeamte das eine, daß seine Beamteneigenschaft nur auf einer bestimmten Tätigkeit beruht. Abweichend von den anderen, den man deswegen die Beamteneigenschaft in gewissen Fällen zulegte, um auf dieser Grundlage eine besondere Rechtslage zu schaffen, beruht die Beamteneigenschaft der Urkundsbeamten nur auf ihrer Tätigkeit, die das Gesetz kasuistisch als Tätigkeit der Urkundsbeamten, der früheren Gerichtsschreiber, bezeichnet, ohne an die Beamteneigenschaft der betreffenden Personen irgendwelche rechtlichen Folgerungen zu knüpfen. Der Ton soll demnach auf U r k u n d s- und nicht auf B e a m t e n liegen.

Ob diese auf derselben Tätigkeit beruhende Gleichstellung der Personen im Angestellten- und Beamtenverhältnis bezüglich ihrer Amtsbezeichnung nur ein Versehen des Gesetzgebers ist, oder ob auch hierfür der Gedanke der Zerschlagung des Berufsbeamtentums maßgebend war, mag dahin-

---

6) z. B. preuß. Gesetz vom 28. 4. 1928. (GS. S. 105); vergl. auch Ziegler in KR. 1928 S. 417.

gestellt bleiben. Jedenfalls ist dieser Beamtenbegriff der weitestgehende und in seiner Großzügigkeit bisher noch nicht überboten worden: Sagt er doch nichts weniger, als daß jeder, der diese als Tätigkeit eines Urkundsbeamten bezeichnete Beschäftigung hat, nach außen als Beamter zu gelten hat. Weiter können wohl die Bestrebungen nicht gehen, jeden Staatsdiener ohne Rücksicht auf das besonders geartete, von dem Angestelltenverhältnis grundverschiedene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Beamten zu bezeichnen.

In Verkennung der Eigenart des Beamtenverhältnisses und in dem Bestreben, das Beamtenrecht dem Arbeitsrecht unterzuordnen, bewegt sich auch der private Entwurf eines „Beamtenreichsgesetzes", für den der Allgemeine Deutsche Beamtenbund verantwortlich zeichnet, in den Gedankengängen, daß das Beamtenrecht eine enge sachliche Verbundenheit und grundsätzliche Gleichartigkeit mit dem „sonstigen" Arbeitsrecht aufweise.[7]) Die Vermutung, daß das Bestreben in der neuesten Zeit dahin geht, die Eigenarten des Beamtenverhältnisses und damit auch des Beamtenbegriffs zu leugnen und die Unterschiede zwischen Beamtenverhältnis und privatrechtlichem Dienstverhältnis zu verwischen, hat hierdurch an Boden gewonnen.

Hiermit ist auch die Richtung der ausdehnenden Wirkung der neueren Gesetzgebung gezeigt. Während man früher im allgemeinen, wenn man von einem Beamten sprach, nur den Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis meinte — oder drastischer ausgedrückt: die Berechtigung den Namen „Beamter" zu führen, nur den Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zuerkannte —, muß man heut neben dieser Beamtenklasse noch viele andere Personen mit Recht Beamte nennen. Das gemeinsame Negative ihrer Beamteneigenschaft — im Verhältnis zu den staatsrechtlichen Beamten — ist, daß sie zum Staate in keinerlei öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis stehen; das gemeinsame Positive, daß sie irgendwie Hoheitsrechte des Staates ausüben. Es gibt also heute neben der Kategorie der Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Kategorie von solchen Personen, die nur in bestimmten Punkten nach außen als Beamte kraft tatsächlicher Tätigkeit und mit bestimmter Rechtswirkung gelten, und dies ohne Rücksicht auf ihr besonderes Innenverhältnis zu der sie beschäftigenden Hoheitsperson. Freilich gab es auch schon vor den dieser Abhandlung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen vereinzelt zu dieser zweiten Kategorie Gehörige, wie z. B. die Beamten im Sinne des Strafrechts, soweit sie nicht schon Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sind, die eigentliche Entwicklung des Beamtenbegriffs in dieser Richtung hat jedoch erst in neuester Zeit eingesetzt.

Als Ziel dieser Entwicklung kann man etwa die Einstellung des Entwurfs zum Deutschen Strafgesetzbuch zum Beamtenbegriff ansehen:

„Beamter ist jeder Amtsträger", oder „jedes staatliche Organ wird Beamter genannt".

§ 10. Schlußfolgerung.

Rückblickend muß festgestellt werden, daß von einem einheitlichen Beamtenbegriff keine Rede sein kann. Konnte man schon vor der

7) Hiergegen Brand in BA. 32/158 ff; vergl. auch Kaskel in BJ. 26/423 ff. und 471 ff.

Staatsumwälzung von keinem einheitlichen Beamtenbegriff sprechen, so ist das infolge der neueren Gesetzgebung — nur um diese handelt es sich hier — völlig unmöglich. Zwar hat man schon lange den staatsrechtlichen Beamtenbegriff von dem strafrechtlichen geschieden, aber daß es neben diesen beiden noch andere Beamtenbegriffe gab, ist häufig nicht beachtet worden.

Es sei an die Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes in OVG. 42/68 und 73/254 erinnert, die keineswegs für den gesamten staatsrechtlichen Beamtenbegriff gültige Ausführungen machen wollen, sondern in denen es sich nur darum handelt, den für die Steuervorrechte maßgebenden Beamtenbegriff festzustellen.

Doch nicht das, was gewesen ist, sondern das, was heute ist, soll dieser Schlußfolgerung zugrunde gelegt werden.

Das oben auf Seite 9 angeführte Beispiel des Domänenrentmeisters X. lehrt folgendes: Wenn auch jemand Beamter im Sinne irgend einer gesetzlichen Bestimmung ist, so ist er trotzdem nicht etwa Beamter im Sinne jeder Gesetzesvorschrift, die von einem Beamten handelt, auch wenn darin nur von Beamten schlechthin ohne ausdrückliche Einschränkung gesprochen wird. Freilich, viele derartige Vorschriften schränken selbst ein, aber diese Einschränkung gilt im allgemeinen nicht dem Beamten b e g r i f f, sondern sie greift nur eine bestimmte Beamtenkategorie heraus (planmäßige Beamte: § 2 RBesG. vom 16. 12. 27; Beamte mit hoheitlichen Funktionen: Art. 131 RV.). Andere nennen wiederum nur bestimmte Beamtenklassen (Vollstreckungsbeamte: § 113 StGB.; Reichsbahnbeamte: Reichsbahngesetz). Allen liegt aber ein Begriff zugrunde: der Beamte. Und nur dieser B e g r i f f steht hier in Rede.

Es sei einmal zusammengestellt:

Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, wer zu einer Hoheitsperson in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht.

Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches ist, wer im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Landes auf Lebenszeit oder nur vorläufig angestellt ist, ohne Unterschied, ob er einen Diensteid geleistet hat oder nicht (§ 359 StGB.).

Beamter im Sinne des Art. 131 RV. ist, wer in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, gleichgültig, in welcher Form er von einer Hoheitsperson zu dieser Verrichtung bestellt ist.

Beamter im Sinne der Steuergesetze ist, wer hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig wird oder von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen ist (§ 10 Abs. 3 RAO.).

Beamter im Sinne des § 153 GVG. ist, wer eine Tätigkeit wahrnimmt, die gesetzlich als Tätigkeit eines Urkundsbeamten bezeichnet ist.

Schon diese fünf Beispiele, die der vorhergehenden Abhandlung entnommen sind, zeigen, daß es keinen einheitlichen Beamtenbegriff gibt.

Aber auch ein anderes Beispiel sei herangezogen, das eigentlich in zeitlicher Beziehung mit dem Thema dieser Abhandlung nichts zu tun hat, sondern das nur zur Begründung der Schlußfolgerung mit beitragen soll.

§ 376 der Zivilprozeßordnung (ZPO.) wie auch § 54 der Strafprozeßordnung (StPO.) bestimmen in wörtlicher Uebereinstimmung, daß öffent-

liche Beamte über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden dürfen. Daß unter „öffentlichen Beamten" im Sinne dieser zwei Vorschriften keineswegs nur die Beamten im Sinne des Staatsrechts zu verstehen seien, darüber ist das Schrifttum sich einig. Doch wen alles die Paragraphen 376 ZPO. und 54 StPO. unter öffentlichen Beamten verstehen, darüber ist man sich nicht ganz einig. Seltsamerweise wollen gerade die Kommentare der Zivilprozeßordnung[1]) den strafrechtlichen Beamtenbegriff zugrunde gelegt wissen, während die Kommentare der Strafprozeßordnung von Löwe-Rosenberg[2]) und Dalcke[3]) sich über die Beamteneigenschaft im Sinne des § 54 StPO. nicht näher aussprechen.

Der Ansicht Stein-Jonas' und Sydow-Buschs, daß der Begriff des § 54 StPO., dem des § 359 StGB. entspreche, kann nicht zugestimmt werden. M. E. ist der Beamtenbegriff der §§ 376 ZPO. und 54 StPO. noch weiter als der des § 359 StGB. Die Beamteneigenschaft im Sinne dieser beiden Paragraphen ist, soweit es sich nicht schon an sich um Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt, nicht abhängig von irgendwelcher hoheitlichen Funktion der betreffenden Personen. Der Kanzleiangestellte einer Behörde bedarf m. E. ebenso der Genehmigung eines Vorgesetzten, wenn er über Dinge, die ihm dienstlich zu Ohren gekommen sind, als Zeuge vernommen werden soll, wie der im Beamtenverhältnis stehende Sekretär dieser Behörde.[4]) Unter der Amtsverschwiegenheit, von der diese beiden Paragraphen sprechen, ist keineswegs nur die disziplinarisch (z. B. gemäß §§ 11 und 72 ff. RBG.) erfaßbare zu verstehen, wie die unbestrittene Ausdehnung der Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf alle Beamte im Sinne des § 359 StGB. zeigt. Und daß tatsächlich die Möglichkeit und Notwendigkeit gegeben sein kann, einen Kanzleiangestellten nach Maßgabe der §§ 376 ZPO. und 54 StPO. als Zeugen zu vernehmen, ist wohl unstreitig.

Demnach ist Beamter im Sinne der §§ 376 ZPO. und 54 StPO., wer im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Hoheitsperson steht und dienstlich von geheimzuhaltenden Dingen Kenntnis bekommt.

Es gibt demnach eine Anzahl von Beamtenbegriffen, die nichts miteinander zu tun haben, sondern denen nur die Zusammensetzung mit dem Wort „Beamter" gemeinsam ist. Freilich ähneln sich manche, ohne sich jedoch völlig gleich zu kommen.

Es ist daher unrichtig, die Frage nach **der** Beamteneigenschaft einer Person aufzuwerfen, und hoffnungslos, diese Frage nun auch klipp und klar verneint oder bejaht sehen zu wollen. Wenn wohl auch häufig nur die Beamteneigenschaft im Sinne des Staatsrechts gemeint sein mag, dann ist doch zumindest die Fragestellung falsch. Denn es ist nicht zu verkennen, daß heut neben dem staatsrechtlichen die anderen Beamtenbegriffe praktisch mindestens dieselbe Bedeutung gewonnen haben. Es

1) Sydow-Busch § 376 Anmerkung; Stein-Jonas § 376 Anm. 3.
2) a. a. O. § 54 Anm 2 a.
3) a. a. O. § 54 Anmerkung
4) a. A. anscheinend RGZ. 111/121.

geht also nicht an, mit d e m Beamtenbegriff nur den staatsrechtlichen zu bezeichnen und die anderen außer Acht zu lassen. Auch Gesetze lassen vielfach diese Klarheit vermissen, denn; wie oben auswahlweise gezeigt worden ist, meint fast jede gesetzliche Vorschrift mit „Beamten" etwas anderes, häufig, ohne anzugeben, welche Personen sie als Beamte ansieht.

Einzig richtig kann nur die Fragestellung sein, ob dieser oder jener im Sinne irgendeiner bestimmten Gesetzesvorschrift Beamter ist, wie ebenso einzig richtig nur der Hinweis in einem Gesetze sein kann, daß die betreffende Staatsdienerklasse als Beamte im Sinne dieses oder jenes Gesetzes anzusehen ist.[5]) Gelegentlich, wie z. B. beim Beamtenbegriff des § 359 StGB. und des § 10 Abs. 3 RAO., ist diese Klarheit tatsächlich vorhanden, die Mehrzahl einschlägiger Gesetze spricht jedoch nur von Beamten schlechthin.

De lege ferenda ist es also zu empfehlen, daß Gesetze, die in irgend einer Beziehung von Beamten sprechen, auch gleichzeitig angeben, wen sie mit dieser Bezeichnung meinen. Es kann dies geschehen entweder dadurch, daß sie eine eigene, nur für das vorliegende Gesetz geltende Begriffsbestimmung geben, wie z. B. das Strafgesetzbuch, oder dadurch, daß sie auf den Beamtenbegriff eines anderen Gesetzes verweisen. Nur dadurch wird sich in Zukunft, solange es noch keinen allgemeingültigen Beamtenbegriff gibt, die Unklarheit darüber, was ein Beamter ist, vermeiden lassen, die heute leider das Kapitel „Beamte" zu einem der verworrensten in dem gesamten Rechtsgebiete gemacht hat.

(5 Helfritz S. 12.

Lebenslauf

Ich, Johannes Brix, bin am 23. Februar 1906 in Breslau geboren; meine Eltern sind der Betriebsoberingenieur Robert Brix und seine Ehefrau Hedwig, geborene Hübner. Von Ostern 1912 bis Ostern 1924 besuchte ich die gymnasiale Abteilung des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums zum Heiligen Geist in Breslau, woselbst ich im Jahre 1924 die Reifeprüfung bestand. Vom Sommersemester 1924 bis zum Sommersemester 1928 einschließlich studierte ich an der Universität in Breslau die Rechte. Am 2. August 1928 bestand ich die erste juristische Prüfung und wurde am 9. Oktober zum Referendar ernannt. Meine mündliche Doktorprüfung hat am 10. Dezember 1928 stattgefunden.